

rechtswidrig gewesen seien. Begründet wird dies damit, dass keine eigenverantwortliche Prüfung des Gerichts im Hinblick auf die erforderlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschl. erfolgt sei, insb. habe es keine Vernehmung des Täters [...] gegeben, aus der ersichtlich gewesen wäre, ob dieser Zeuge eigene Angaben oder Angaben Dritter bekräftigt habe.

Der AG Halberstadt hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

**II.** Die Beschwerde ist zulässig und aufgrund der bereits durchgeführten Durchsuchung als Antrag auf nachträgliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der angeordneten Durchsuchung zu betrachten. Aufgrund der Intensität des Grundrechtseingriffs besteht ein erhebliches Interesse an der Feststellung der Rechtmäßigkeit. Dieser Antrag ist auch begründet.

Voraussetzung für die Anordnung der Durchsuchung gem. § 102 StPO ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Straftat bereits begangen und nicht nur straflos vorbereitet worden ist. Hierfür müssen zumindest tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Darüber hinaus bedarf es zur Anordnung der Durchsuchung nach der aufgrund kriminalistischer Erfahrung begründeten Annahme, dass der Zweck der Durchsuchung, das heißt die Auffindung von Beweismitteln, erreichbar ist. Die Durchsuchung muss zudem, unter Berücksichtigung der Schwere der konkreten Straftat, zur Stärke des Tatverdachts und zur Stärke des Auffandeverdachts verhältnismäßig sein. Diese Voraussetzungen sind anhand der Aktenlage, die dem entscheidenden Richter zum Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung vorgelegen haben, zu beurteilen.

Damach war die angeordnete Durchsuchung unter Berücksichtigung der dem Richter vorliegenden Aktenlage jedenfalls nicht verhältnismäßig. Zwar begründeten die mit der Anzeige mitgeteilten Wahrnehmungen hinsichtlich von Schüssen im Landschaftsschutzgebiet einen Anfangsverdacht hinsichtlich einer möglichen Jagdwilderei, jedoch ist aufgrund der Mitteilungen bzw. Strafanzeigen des [...], der jedenfalls nicht selber die Beobachtungen tätigte, sondern die Mitteilungen von Mitarbeitern wiedergab, unklar, inwieweit dem beschriebenen Fahrzeug, dessen Halter der Besch. nach Aktenlage ist, und den beobachteten männlichen Personen in jugendlicher Kleidung überhaupt die Schussabgabe zuzurechnen ist. Es erfolgte keine Vernehmung von unmittelbaren Augen- und Ohrenzeugen, deren Beobachtungen auch im Hinblick auf bewusste oder unbewusste Rückschlüsse hinterfragt worden wären. Insofern wurde weder der Zeuge [...] im Hinblick auf die näheren Umstände seiner Beobachtungen vernommen noch die Schwester des benannten Zeugen [...].

Unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs der angeordneten Durchsuchung und unter Berücksichtigung der sehr engen Anhaltspunkte dafür, dass der Plew der beiden beobachteten männlichen Personen überhaupt mit der Schussabgabe im Landschaftsschutzgebiet in Verbindung gebracht werden konnte, da eine Vernehmung mit der Möglichkeit der Hinterfragung der Beobachtungen nicht erfolgt ist, war der Durchsuchungsbeschl. auf dieser Grundlage rechtswidrig. Zudem hätte es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Tatschwere, den Grad des Tatverdachts sowie des Auffandeverdachts erfordert, die unmittelbaren Augenzeugen [...] zu den genaueren Umständen ihrer Beobachtung vor Erlass eines Durchsuchungsbeschl. zu vernehmen.

Mitgeteilt von RA *Wolfgang Sieders*, Braunschweig.

## Hauptverhandlungshaft

StPO § 230

**Der Vorführungsbefehl hat als weniger einschneidende Maßnahme den Vorrang vor dem Haftbefehl gem. § 230 StPO, wenn er sich nicht absehbar als erfolglos erweist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn sich Angeklagte ersichtlich die Anreise zum Gericht nicht leisten können.**

LG Lüneburg, Beschl. v. 10.03.2022 – 4 Qs 47/22

**Aus den Gründen:** Gegen den Angekl. war am 10.11.2021 durch die AG Osterholz-Heub. Haftbefehl erlassen worden, weil er nicht zum Termin zur Hauptverhandlung vom selben Tag erschienen war und er sein Fehlen nicht ausreichend entschuldigt hat.

Die vom AG angeordnete Haft ist im Hinblick auf die Strafverurteilung bei einer Anklage zum Strafrichter [wegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung], auch unter Berücksichtigung der erheblichen Vorstrafen des Angekl., unverhältnismäßig.

Der Vorführungsbefehl hat als weniger einschneidende Maßnahme dem Vorrang vor dem Haftbefehl, wenn er ausreicht (Meyer-Göllner/Schmitt-StPO, 64. Aufl. 2021, § 230 Rn. 19). Die Vorführung des Angekl. ist bislang nicht erfolglos versucht worden. Es ist nach nicht ersichtlich, dass der Angekl. entschlossen ist, der Hauptverhandlung in jedem Fall fernzubleiben, so dass eine Vorführung keinen Erfolg versprochen würde. Vielmehr ergibt sich aus den Telefonvermerken v. 09.11.2021, dass der Angekl. mitteilte, sich die Anreise zum Termin finanziell nicht leisten zu können und er sich deswegen mit dem Gericht und seiner Bewährungsbehörde in Verbindung gesetzt hat. Das der Angekl., der nach Angaben der Bewährungsbehörde der Kammer ggü. schwer drogenabhängig ist und seinen Lebensunterhalt durch Leistungen vom Jobcenter zu bestreiten versucht, tatsächlich lediglich nicht über ausreichend finanzielle Mittel für die Anreise zum Termin verfügt hat, ist zudem überaus mangelhaft. [...]

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Holmut Pöhlmann*, Bremen.

## Notwendigkeit der Verteidigung wegen drohender Gesamtstrafe

StPO § 140 Abs. 2; StGB § 55

**Bei einer in einem Parallelverfahren zu erwartenden Gesamtstrafe von mehr als einem Jahr ist wegen der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge die Verteidigung notwendig, selbst wenn im laufenden Verfahren nur eine geringe Strafe droht (hier: 30 Tagessätze wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis).**

LG Halle/S., Beschl. v. 13.06.2023 – 3 Qs 60/23

Mitgeteilt von RA *Jan-Robert Funck*, Braunschweig.

**Anm. d. Red.:** S. dazu ferner den Beschluss derselben Kammer v. 25.11.2022 – 3 Qs 135/22.

## Notwendigkeit der Verteidigung aus Gründen der Fairness

StPO § 140 Abs. 2; EMRK Art. 6 Abs. 1

**Sind sowohl Mitangeklagte als auch die Nebenklage anwaltlich vertreten, ist die Verteidigung aus Gründen der**